VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 20. September 1944 | Nr. 44

Inhalt

Tag		Seite
13. 9. 44	Anordnung über die Kartoffelpreise im Wirtschaftsjahr 1944/45	265
20. 9. 44	Anordnung über die Preisbildung für Brennholz	265

Anordnung

über die Kartoffelpreise im Wirtschaftsjahr 1944/45.

Vom 13. September 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über die Kartoffelpreise im Wirtschaftsjahr 1943/44 vom 20. August 1943 (VBlGG. S. 581) gilt auch für das Wirtschaftsjahr 1944/45.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 6 ff. der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. September 1944 in Kraft.

Krakau, den 13. September 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft
Naumann

Anordnung

über die Preisbildung für Brennholz.

Vom 20. September 1944.

Auf Grund der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) in Verbindung mit § 19 der Anordnung über die Preisbildung für Rohholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1943 (VBlGG. S. 695) wird zur Vereinfachung der Abrechnung beim Verkauf von Brennholz angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Aufarbeitung und beim Verkauf von Brennholz aller Art wird nur noch zwischen Derbholz (Scheit-, Knorr-, Knüppel-, Abfall- und Anbruchholz) und Nichtderbholz (Reisig I., II. und III. Kl., Stockholz und Brennrinde) unterschieden. Im übrigen findet eine Ausscheidung nach Holzarten, Sortimenten und Klassen nicht statt.

(2) Für das Brennholz werden je rm (mit Rinde) loco Wald ohne Rücksicht auf die Höhe der Abfuhrkosten folgende Einheitspreise festgesetzt:

	bei Einschlag durch den Verkäufer	bei Selbsteinschlag durch den Käufer
a) für Derbholz	13.— Zl.	10.— Zl.
b) für Nichtderbholz	—	3.50 „

Wird Nichtderbholz vom Verkäufer aufgearbeitet, dürfen zu dem Einheitspreis die entstandenen Werbungskosten in angemessener Höhe in Anrechnung gebracht werden.

§ 2

Von den Vorschriften nach § 1 ist ausgenommen das Brennholz, welches bereits in das Eigentum der Verbraucher oder der eingesetzten Brennholzhandelsfirmen übergegangen ist. Soweit solches Holz weiter verkauft wird, sind vom Neuerwerber an den bisherigen Eigentümer die nachweisbaren Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 5 %, aus dem die Verwaltungsgemeinkosten und ein angemessener Gewinn zu decken sind, zu zahlen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 21. September 1944 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

(2) Soweit Bestimmungen der Anordnung über die Preisbildung für Rohholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1943 (VBlGG. S. 695) mit den Vorschriften dieser Anordnung in Widerspruch stehen, treten sie außer Kraft.

Krakau, den 20. September 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Forsten
Dr. Eißfeldt

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).